

Ampt cher auff den feinen / worzu er bestellet / ob etwas daran wandelbahr / zu
bestehet wei bauen / und zu bessern nötig sey / welches sie dann / den Befinden nach / un-
ter in Beob- verzüglich dem Salzgräfen / Oberbornmeistern und Vorstehern anzeigen
achtung der sollen / auff daß die Brunne in guten Zustande verbleiben.
Brunnen. Nichts weniger sollen auch die Unterbornmeistere / fleißig Aufsehen
und der Ko- haben / daß die **Saltz Kothe** von einem jeden / deme sie zustehen / sie seynd
the / daß sie Erbe / Eigen oder Lehn / in **baulichen Wesen erhalten** / werden : Und
in baulichen wann sie bey ein und den andern Kothe / den Bau nötig befinden / dem
Wesen er- Salzgräfen und Oberbornmeistern wissend machen / die dann denen Ei-
halten wer- genthums Herrn der hauffälligen Kothe / oder denen die darinnen siedend /
den. den Bau in bequemer Zeit werckstellig zu machen / drey mal anzubefeh-
len haben / wird so dan der Bau nicht fortgesetzt / so soll das Kothe dem
Lehen Herrn verfallen seyn / derselbe es aber einen andern / der es bauet /
verleihen : Welcher Ordnung dann gebührend nachzuleben / der Landes-
Fürst / den 1. Martii Anno 1662. gnädigst befohlen.
Ingleichen Ferner gebühret auch den Unterbornmeistern bey wehrenden Sieden
der Füll- Tages und Nachts herum zu gehen / und unter andern auch darauff
Eimer / daß sie sonderliche Achtung zu haben / ob in den Kothen richtig geeichte Füll-
recht Maas halten. Eimer gebrauchet werden.
Wann Jo- Wie dann zu Verhütung aller Untreu / wann die Füll-Eimer und
ber und Zöber geeicht werden / der Anno 1657. publicirten Thal-Ordnung /
Füll-Eimer und Anno 1660. confirmirten Gottgebings Articulu zu Folge / alle mal
geeicht werden / soll von ieden Born / ein Unterbornmeister darbey seyn soll / der dann dahin
ein Unter- zu sehen hat / daß nicht nur ieder **hölzerner Füll / Eimer /** den Eher-
bornmeister nen Eimer / so auff den Schlosse zum Giebichenstein / auch auffn Hällischen
darbey Rath und Thalause / verwahrlich begehret / gemäß / Zwölff Kannen /
seyn. sondern auch ieder Zober / darinne die Sole in die Kothe getragen wird /
Acht Füll-Eimer / weder mehr noch weniger halte. Inmassen dann in
der Thal-Ordnung von Jahre 1482. gar eigendlich beschriben / wie
Wie die Bötticher die Zöber machen sollen / darmit sie ihre rechte Mas-
die Zöber se kriegen : nemlich daß oben in den Zober ein Bind-Reiff / ohngefahr eines
machen Daumens breit sey / darunter die Sole dergestalt gehen soll / daß von Bo-
sollen. den des Zobers / biß zum Bind-Reiffe / das rechte Maas der Acht Füll-
Eimer bleibe / dergleichen Maas dann nicht nur dem Bötticher / sich
darnach zu achten / ausgeantworret worden / sondern auch an den dreyen
Orten /